



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 13. März 2023
GZ 2023-0.127.154

EAG–Investitionszuschüsseverordnung–Gas

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. Februar 2023, GZ: 2023-0.092.032, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH verweist auf seinen Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Reihe Bund 2020/15, TZ 8 bis 10 sowie TZ 44. Der RH hielt dabei u.a. zur administrativen Ermittlung von Fördersätzen anhand von Gutachten inhaltlich fest, dass dabei die gesetzlich vorgesehene Effizienz des Fördermitteleinsatzes anzustreben wäre.

Vor diesem Hintergrund weist der RH zur Herleitung der in § 5 des Entwurfs vorgesehenen Fördersätze darauf hin, dass diese auch unter Bezugnahme auf die Erläuterungen nicht nachvollziehbar dargestellt werden. Ebenso ist eine gutachterlich gestützte Festlegung – analog zu den in der EAG–Investitionszuschüsseverordnung–Strom vorgeschlagenen Fördersätzen – für den RH nicht erkennbar.

Der RH weist zusammenfassend darauf hin, dass aus seiner Sicht daher die Höhe der Fördersätze jedenfalls umfassend und nachvollziehbar herzuleiten und zu begründen wären.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

